

Vorwort der Herausgeber

Whistleblower:innen (Hinweisgeber:innen) weisen auf Missstände in Unternehmen, Hochschulen, Verwaltungen und anderen Institutionen hin. In der Regel sind sie Mitarbeiter:innen oder Kund:innen, deren Hinweise auf ihren eigenen Erfahrungen und Beobachtungen beruhen. Zu Whistleblowing wird ihr Tun durch die Weitergabe der Missstände an die Öffentlichkeit.

Die Nichtregierungsorganisationen IALANA und VDW, sowie anfangs auch die Ethikschutzinitiative INESPE, haben gemeinsam von 1999 bis 2017 herausragende Whistleblower:innen mit dem Whistleblower-Preis geehrt. Die „International Association of Lawyers against Nuclear Arms“ (IALANA) ist eine 1988 gegründete Organisation von Jurist:innen, die sich für die vollständige Beseitigung von Atomwaffen, die Stärkung des internationalen Rechts und die friedliche Beilegung internationaler Konflikte engagiert. Die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW e. V.) wurde im Jahre 1959 gegründet, aufbauend auf dem Memorandum der Göttinger 18 gegen die Atombewaffnung der Bundeswehr im April 1957. Unabhängigkeit, Überparteilichkeit, Verantwortung und Solidarität sind die Grundprinzipien der VDW, in der sich Wissenschaftler:innen aus allen wissenschaftlichen Disziplinen vernetzen. Die anfangs beteiligte Ethikschutzinitiative hat sich das Ziel gesetzt, Whistleblower:innen Hilfe zu bieten, die wegen ihres ethisch motivierten uneigennütigen Einsatzes Repressalien erleiden oder befürchten.

Die aus der großen Zahl der Whistleblower:innen alle zwei Jahre durch die Whistleblower-Jury ausgewählten Preisträger:innen mussten folgende Kriterien erfüllen:

1) Brisante Enthüllung („revealing wrongdoing“)

Sie haben in ihrem Arbeitsumfeld oder Wirkungskreis gravierendes Fehlverhalten, schwerwiegende Missstände oder Fehlentwicklungen aufgedeckt, die mit erheblichen Gefahren oder Risiken für Leben, Gesundheit, die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Ökosysteme, die demokratische Grundordnung oder das friedliche Zusammenleben der Menschen verbunden sind oder jedenfalls verbunden sein können.

Ihr Verhalten konnte auch darin bestehen, dass sie trotz vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen die (weitere) Mitwirkung oder Mitarbeit an dem in Rede stehenden Projekt oder Vorhaben ablehnten und den Missstand öffentlich machten.

2) Alarmschlagen („going outside“)

Ihr „Alarmschlagen“ erfolgte im Regelfall zunächst intern, im persönlichen oder beruflichen Wirkungskreis. Wenn ihr internes Alarmschlagen unterdrückt wurde und wir-

kungslos blieb, haben sie sich an Außenstehende oder an die Öffentlichkeit gewendet, namentlich an Aufsichtsbehörden, Ombudsleute, Abgeordnete, Berufsverbände oder Gewerkschaften, Journalist:innen oder Massenmedien.

3) Primär uneigennützige Motive („serving public interest“)

Ihr Alarmschlagen erfolgte nicht aus Eigennutz, sondern primär aus Motiven, die am Schutz gewichtiger Rechtsgüter orientiert sind. Solche Rechtsgüter sind Leben, Gesundheit, friedliches Zusammenleben, Demokratie, nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Ökosysteme. Die Whistleblower:innen erstrebten mit ihrem Tun keine wirtschaftlichen Vorteile für sich oder ihnen Nahestehende.

4) Inkaufnahme schwerwiegender Nachteile („risking retaliation“)

Dabei haben die Whistleblower:innen erhebliche Risiken und Nachteile für die eigene berufliche Karriere oder ihre persönliche Existenz oder die von Angehörigen in Kauf genommen.

Die Auswahl der Preisträger:innen war aktuell und wirkte über Ländergrenzen hinaus. Das ist überwiegend dem langjährigen Juryvorsitzenden Bundesrichter Dr. Dieter Deiseroth zu verdanken, der nach intensiven Recherchen mit sicherer Hand der Jury und den beteiligten Vorständen die für die Preisverleihung geeigneten Whistleblower:innen vorschlug. Sein exzellenter juristischer Sachverstand erahnte schon im Vorfeld der Preisverleihung recht sicher die Schutzbehauptungen der betroffenen Institutionen. Diese haben gelegentlich Medienkampagnen gegen die Jury gesteuert (siehe dazu Kapitel zum Preisträger Séralini). Geklagt wurde wegen der Auswahl des oder der Preisträger:in jedoch in keinem Fall. Durch die insgesamt zehn Preisverleihungen an 18 Preisträger:innen ist das Wort „Whistleblower“ im deutschen Sprachgebrauch gebräuchlich geworden.

Im Deutschen Bundestag haben lediglich die Oppositionsparteien Initiativen für ein Hinweisgeber-Schutzgesetz ergriffen. Erst mit der Hinweisgeberrichtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates im Oktober 2019 ist auch für den Deutschen Bundestag Handlungszwang entstanden, weil die Richtlinie bis Oktober 2021 in nationales Gesetz zu überführen war. Nach der Hinweisgeberrichtlinie sollen Personen geschützt werden, die für eine öffentliche oder private Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer solchen Organisation in Kontakt stehen, wenn sie das öffentliche Interesse beeinträchtigende Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Sie nehmen die auftretenden Gefahren oder Schäden des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr. Durch sie werden Verstöße oft überhaupt erst aufgedeckt und können unterbunden werden. Damit potenzielle Hinweisgeber aus Angst vor Repressalien nicht ihre Meldung unterlassen, soll auf Unionsebene und national ein ausgewogener und effizienter Hinweisgeberschutz entstehen. Wie auch andere EU-

Mitgliedsländer hat die große Koalition in Deutschland die Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt. Aber die folgende Bundesregierung hat dazu im Koalitionsvertrag 2021 festgelegt (Randziffer 3728 bis 3733):

... Wir setzen die EU-Whistleblower-Richtlinie rechtssicher und praktikabel um. Whistleblowerinnen und Whistleblower müssen nicht nur bei der Meldung von Verstößen gegen EU-Recht vor rechtlichen Nachteilen geschützt sein, sondern auch von erheblichen Verstößen gegen Vorschriften oder sonstigem erheblichen Fehlverhalten, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen wegen Repressalien gegen den Schädiger wollen wir verbessern und prüfen dafür Beratungs- und finanzielle Unterstützungsangebote.

Diesem Anspruch wird das nun beschlossene Hinweisgeberschutzgesetz nicht gerecht. Ungeschützt bleiben Whistleblower:innen, die erhebliche Missstände aufdecken, die aber keine Straftatbestände erfüllen, und die missbräuchliche Praktiken der Nachrichtendienste oder anderes Fehlverhalten im Sicherheitsbereich offenbaren. Völlig unübersichtlich sind die von den Whistleblower:innen zu beachtenden Vorschriften, die sie vor erheblichen Nachteilen des Whistleblowings schützen sollen. Ein Mensch, der gefährliche gemeinschädliche Missstände in seinem Arbeitsumfeld feststellt und den Wunsch hat, die Öffentlichkeit zu informieren, damit die Missstände abgestellt werden, hat zuvor schwierige rechtliche Fragen zu dem vorgeschriebenen Weg und die Art und Weise des Whistleblowings zu klären. Ohne fachkundige rechtliche Beratung können er oder sie nur Fehler machen und sich in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bringen oder Schadensersatzforderungen ausgesetzt sehen. Das dürfte in vielen Fällen von der Offenlegung der entdeckten Missstände abhalten. Man hat den Eindruck, dass die Politiker froh sind, das Problem mit dem Gesetz vom Tisch zu haben. Ein ausgewogener und wirksamer Whistleblowerschutz sieht aber anders aus.

Unserem verstorbenen Mitstreiter und Freund Dieter Deiseroth hätte dieser Entwurf gar nicht gefallen. Für ihn war ein wirksamer Whistleblowerschutz eine wichtige Voraussetzung einer notwendigen Whistleblower-Kultur, ohne die gesellschaftsschädliche Entwicklungen und Missstände oft nicht entdeckt und behoben werden können. Er sah darin eine zusätzliche demokratische Kontrolle mächtiger staatlicher und privatwirtschaftlicher Einrichtungen.

Die häufig gesellschaftlich, beruflich und oft auch privat isolierten und gesundheitlich angeschlagenen Whistleblower:innen berichten über die warmherzige Zuwendung, mit der ihnen Dieter Deiseroth nach dem Whistleblowing zur Seite gestanden hat.

IALANA und VDW wollen u.a. durch Interviews der Preisträger:innen darstellen, welche Folgen die Preisverleihung für die Ausgezeichneten selbst hatte und

wie sich ihr Whistleblowing auf den aufgedeckten Missstand ausgewirkt hat. Viele Whistleblower:innen konnten erreicht werden und haben sich auch geäußert. Für die meisten hat das Whistleblowing ihr Leben einschneidend verändert.

Ein Beispiel ist der Whistleblower-Preisträger von 2013, Edward Snowden, der die Spionageaktivitäten US-amerikanischer und britischer Geheimdienste öffentlich gemacht hat. Mit ihm haben die VDW und die IALANA gemeinsam mit Transparency International einen besonderen Preisträger gekürt: Seine Enthüllungen machen die illegale Datenüberwachung US-amerikanischer Geheimdienste in Staaten europäischer Verbündeter öffentlich. Edward Snowden ist in seinem Heimatland USA das Risiko einer lebenslangen Haftstrafe und des Endes seiner beruflichen Existenz eingegangen. Er musste sein ganzes bisheriges Leben aufgeben und Exil in Russland suchen.

In seinem Beitrag „20 Jahre Whistleblower-Preis“ in diesem Band stellt Bernd Hahnfeld fest:

Die Feier zur Vergabe des Whistleblower-Preises ist immer etwas Besonderes. Sind doch alle Beteiligten in seltener Weise rational und emotional in die Ereignisse einbezogen. Der Spannungsbogen reicht vom Erschrecken über das Ausmaß des vom Whistleblower aufgedeckten Missstandes und die Empörung über die Reaktionen seines gesellschaftlichen Umfeldes zur Bewunderung seines Mutes, seines konsequenten Handelns und seiner Beharrlichkeit bis zur Betroffenheit über seine Ausgrenzung und seine öffentliche Bloßstellung. Unausweichlich stellen sich die Fragen nach der eigenen Position in vergleichbaren Situationen, des Abwägens der Risiken eigenen aufmüppigen Verhaltens und der moralischen Dimension des Alarmschlagens. Wer spürt nicht das Ausweglose der Situation, in der es keinen Wegweiser zum „richtigen“ Verhalten gibt. Hut ab vor denen, die sich trauen, die Grenzbereiche menschlichen Verhaltens zu betreten und das Risiko in Kauf nehmen, neben wirtschaftlichen auch seelischen Schaden zu erleiden. Sie bringen die Kraft zum Widerstand und zum Sprung ins Ungewisse auf – ungeachtet des dafür zu zahlenden Preises der Isolation.

Gerhard Baisch
Prof. Dr. Hartmut Graßl
Bernd Hahnfeld
Dr. Angelika Hilbeck

20 Jahre Whistleblower-Preis (verfasst im Jahre 2012, ergänzt 2020)

Der Begriff „Whistleblower“ kommt ursprünglich aus den USA.¹ Dort bereits in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen, wird er auch in Deutschland zunehmend gebräuchlich.

Als „whistleblowing“ wird eine Form des kritischen abweichenden Verhaltens von Beschäftigten bezeichnet. Whistleblower wenden sich aus gemeinnützigen Motiven gegen ungesetzliche, unlautere oder ethisch zweifelhafte, die Allgemeinheit schädigende oder gefährdende Praktiken, die ihnen innerhalb ihrer Betriebe oder Dienststellen bekannt geworden sind. Sie opponieren gegen solche Praktiken, indem sie diese entweder betriebsintern unter Umgehung des üblichen Dienstweges kritisieren, auf Abhilfe drängen, ihre Mitarbeit daran verweigern und/oder indem sie die Praktiken nach außen gegenüber Dritten, z. B. staatlichen Behörden, parlamentarischen Gremien, Gewerkschaften, politischen Parteien oder Journalisten bekanntmachen.² Die kritisierten Praktiken betreffen vor allem Fragen des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Sicherheit von Nuklearanlagen und anderer gefahrenträchtiger Einrichtungen, der Korruption und Verschwendung in staatlichen und privatwirtschaftlichen Bürokration oder Verstößen gegen internationale Abkommen (unter anderem bei der Kriegsführung oder auf dem Gebiet der militärischen Rüstung oder Abrüstung).

Whistleblower gehen in der Regel ein hohes persönliches Risiko ein. Deutliche Worte hat dazu 1999 der Richter am Bundesverfassungsgericht, Dr. Jürgen Kühling, gefunden:

Das Recht schützt – auch bei uns – die dunklen Geheimnisse der Mächtigen. Wer rechtswidrige oder gemeinschädliche Handlungen staatlicher Stellen oder seines Arbeitgebers offenlegt, verletzt regelmäßig Verschwiegenheitspflichten und setzt sich Maßregelungen aus. Der beamtenrechtliche Ausnahmetatbestand ist eng gefasst: Nur strafbares Verhalten darf der Beamte anzeigen. Im Arbeitsrecht gibt es kein allgemein anerkanntes gesetzliches Maßregelverbot für „Whistleblower“. Der strafrechtliche Schutz von Staats-

- 1 Der Begriff lässt sich am besten mit „Alarm schlagen“ übersetzen. Er wurde erstmals 1963 in den USA benutzt, als ein Regierungsangestellter geheime Dokumente an einen Senats-Unterausschuss für innere Sicherheit weitergegeben hatte.
- 2 Dieter Deiseroth, „Berufsethische Verantwortung in der Forschung“, 1997, S. 233 m. w. N.; Dieter Deiseroth in Deiseroth/Göttling (Hrsg.), „Der Fall Nikitin“, 2000, S. 11.

Amts- und Geschäftsgeheimnissen reicht weit und kennt ebenfalls keine generelle Ausnahme für rechtswidrige oder gemeinschädliche Tatsachen.

Auch das gesellschaftliche Umfeld des Whistleblowers steht gewöhnlich nicht auf seiner Seite. Sein Verhalten wird als Verrat eingestuft, gilt als illoyal. Ein tief verwurzeltes Ethos der Gefolgschaftstreue überlagert die Grundsätze einer aufgeklärten Ethik, die sein Verhalten gutheißt. Zustimmung erfährt er, wenn überhaupt, gewöhnlich von weither. Von Freunden gemieden, vom Recht verfolgt – das ist das gewöhnliche Schicksal dessen, der sich im Interesse von Frieden, Umwelt oder anderen höchstrangigen Rechtsgütern zum Bruch der Verschwiegenheit entschließt.³

In der Regel wird die Karriere der Whistleblower erheblich beeinträchtigt. Nicht selten verlieren sie ihren Arbeitsplatz und die dagegen angestrebten Kündigungsschutz-Klagen, werden dienst- und strafrechtlich verfolgt, fühlen sich gesellschaftlich ausgegrenzt und geraten in schwere Existenz-Krisen, die oft gesundheitliche Schäden zur Folge haben. Sie sind auf Schutz und Beistand angewiesen.

Zivilkourage ist selten, jedenfalls sehr viel seltener als „Whistleblower-Lagen“, Situationen, in denen gemeinschädliche oder gemeingefährliche Missstände gesehen werden, die nach einem Einschreiten verlangen. Einfach und bequem ist es, bloß seinen Job zu tun, sich einzufügen, nicht aufzufallen oder anzuecken, bei Missständen, die nicht unmittelbar das Eigeninteresse berühren, wegzuschauen und allen damit verbundenen Schwierigkeiten und Problemen aus dem Weg zu gehen.⁴

Zivilkourage setzt neben einem kritischen Verstand Mut, Offenheit, Charakterstärke und Konfliktbereitschaft voraus. Vor allem, wie Dieter Deiseroth schreibt, einen besonnenen „kultivierten Umgang mit der eigenen Angst“.⁵ Bei gemeinschädlichen oder gemeingefährlichen Missständen ist Zivilkourage eine wichtige Bedingung gesellschaftlichen Zusammenlebens – können die Missstände doch ohne „Alarmschlagen“ nicht abgestellt werden.

Auf der anderen Seite besteht kein Anspruch der Gemeinschaft gegen den Einzelnen, zum Wohle aller sich selbst in Not zu bringen oder zu gefährden, sich gar „zu opfern“. Whistleblowing ist ein gesellschaftlich erwünschtes Verhalten, für den Betroffenen auch ein individuelles Problem. Es bedarf nicht nur des rechtlichen Schutzes, sondern auch der Ermutigung und Anerkennung, des Zuspruchs und der Solidarität. Fehlen diese, bleibt der Whistleblower sozial isoliert und in der Gefahr, zu einem Einzelgänger

3 Jürgen Kühling, a. a. O., S. 3.

4 Dieter Deiseroth in Deiseroth/Göttling (Hrsg.), „Der Fall Nikitin“, 2000, S. 11.

5 Dieter Deiseroth, ebd.

und Nestbeschmutzer abgestempelt zu werden. Zerbricht er an der gesellschaftlichen Kälte und Ignoranz, wird er zum abschreckenden Beispiel für alle anderen.

Mit dem Ziel, Whistleblowern für ihre dem Gemeinwohl dienenden Zivilcourage die weithin verweigerte gesellschaftliche Anerkennung zu geben, sie zu ermutigen und ihnen Zuspruch und Solidarität zu vermitteln sowie die aufgedeckten Missstände publik zu machen, haben die deutsche Sektion der „International Association of Lawyers Against Nuclear Arms“ (IALANA), die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) und die Ethikschutzinitiative des „International Network for Engineers and Scientists to Protect and Promote Ethical Engagement“ (INESPE) 1999 den Whistleblower-Preis gestiftet. Er ist mit 3000 € dotiert und wird alle zwei Jahre vergeben. Mit diesem Preis werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die in ihrem Arbeitsumfeld oder Wirkungskreis schwerwiegende mit erheblichen Risiken oder Gefahren für Mensch und Gesellschaft, Umwelt oder Frieden verbundene Missstände aufgedeckt haben.

Die Preisverleihung und die Dokumentation ehren das beispielhafte Verhalten der Whistleblower. Es geht den Stiftungsorganisationen auch darum, eine breite gesellschaftliche Diskussion darüber anzustoßen, welche große gesellschaftliche Bedeutung Whistleblowing hat. Die besonderen Kenntnisse der Whistleblower als Insider und Experten und ihre uneigennützig mutige Bereitschaft, Alarm zu schlagen, stellen häufig die einzigen Möglichkeiten dar, grobe Missstände in staatlichen Bürokratien, in der Wirtschaft, in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen und in den internationalen Beziehungen aufzudecken.

Nachdem die Ethikschutzinitiative 2006 aus dem Stifterkreis ausgeschieden ist, haben IALANA und VDW 2007 eine Vereinbarung über die Kriterien und das Verfahren zur Verleihung des „Whistleblower-Preises“ getroffen. Demnach werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, deren Verhalten folgende vier Kriterien erfüllen:⁶

1. Brisante Enthüllung („revealing wrongdoing ...“)

Whistleblower decken in ihrem Arbeitsumfeld oder Wirkungskreis gravierendes Fehlverhalten, schwerwiegende Missstände oder Fehlentwicklungen auf, die mit erheblichen Gefahren oder Risiken für Leben, Gesundheit, die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Ökosysteme oder das friedliche Zusammenleben der Menschen verbunden sind oder jedenfalls verbunden sein können. Ihr Verhalten kann auch darin bestehen, dass sie eine (weitere) Mitwirkung oder Mitarbeit an dem in Rede stehenden Projekt oder Vorhaben, zu der sie vertraglich oder gesetzlich an sich verpflichtet ist, ablehnen.

6 <https://www.ialana.info/topics/whistleblower/>. [Letzter Zugriff am 21.12.2022]

2. Alarmschlagen („going outside“)

Ein solches „Alarmschlagen“ erfolgt im Regelfall zunächst intern, also im persönlichen oder beruflichen Wirkungskreis der Whistleblower („internes Whistleblowing“). Wird das interne Alarmschlagen unterdrückt und/oder bleibt es wirkungslos, wenden sie sich an Außenstehende oder an die Öffentlichkeit, namentlich an Aufsichtsbehörden, Ombudsleute, Abgeordnete, Berufsverbände/Gewerkschaften, Journalisten und Massenmedien etc. („externes Whistleblowing“).

3. Primär uneigennützige Motive („serving the public interest ...“)

Das Alarmschlagen erfolgt nicht aus Eigennutz, sondern primär aus Motiven, die am Schutz gewichtiger Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, friedliches Zusammenleben der Menschen, nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Ökosysteme etc.) orientiert sind. Hinweisgeber erstreben und erreichen mit ihrem Whistleblowing keine wirtschaftlichen Vorteile für sich oder ihnen Nahestehende.

4. Inkaufnahme schwerwiegender Nachteile („risking retaliation ...“)

Dabei nehmen Whistleblower in Kauf, dass ihr Alarmschlagen mit erheblichen Risiken und/oder Nachteilen für die eigene berufliche Karriere oder die persönliche Existenz (oder die von Angehörigen etc.) verbunden ist.

Die Stifterorganisationen bilden ein Auswahl-Komitee, das die Aufgabe hat, aus den eingehenden Vorschlägen und in eigener Verantwortung im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationen Preisträger zu bestimmen. Die beteiligten Organisationen benennen für jeweils vier Jahre zwei Komitee-Mitglieder und einigen sich auf ein weiteres gemeinsames Mitglied. Das Auswahl-Komitee beschließt mit Zweidrittelmehrheit die Wahl der Preisträger. Diese sollen möglichst abwechselnd aus unterschiedlichen Berufen und Wirkungsfeldern kommen. Die Entscheidung des Auswahl-Komitees ist schriftlich zu begründen.

1) Der erste Preisträger des Whistleblower-Preises war Alexander Nikitin⁷

Alexander Nikitin wurde im Jahre 1953 geboren. Er absolvierte eine Ausbildung am Marine-Ingenieur-Kolleg in Sewastopol und schloss diese 1974 als graduiertes Marine-Ingenieur ab. Anschließend leistete er bis 1985 Dienst in der sowjetischen Nordflotte, u. a. auf dem sowjetischen Atom-U-Boot K 387. Von 1985 bis 1987 studierte er an der damaligen Grechko Marine-Akademie in Leningrad, vornehmlich mit dem Schwer-

7 Dieter Deiseroth / Dietmar Göttling, „Der Fall Nikitin“, 2000.

punkt „Schiffs-Atomreaktoren“. Nach dem Examen war er von 1987 bis 1992 auf der Militärbasis 20601 in Moskau eingesetzt, und zwar in der beim sowjetischen Verteidigungsministerium angesiedelten Inspektion für Nukleare Sicherheit von Atomreaktoren, zuletzt als Chefinspektor und Leiter der Inspektionsgruppe. Im November 1992 schied er freiwillig aus dem Dienst der russischen Streitkräfte aus. Sein letzter Militärdienstgrad war der eines Kapitäns („Captain of the first Degree“). Er zog dann nach St. Petersburg zu seiner Familie und übte dort verschiedene Gelegenheitsstätigkeiten aus, u. a. im Autohandel. Sein Antrag auf Auswanderung nach Canada wurde von den russischen Behörden nicht bearbeitet.

1994 knüpfte er erste Kontakte zu der internationalen Umweltschutzorganisation „Bellona-Foundation“, die 1986 unter dem Eindruck der Katastrophe von Tschernobyl gegründet worden war und ihren Sitz in Oslo und Außenbüros in St. Petersburg, Murmansk, Brüssel und Washington hat. 1995 legte er eine im Auftrag der Bellona-Stiftung erarbeitete Vorstudie zum Thema „Sources of Radioactive Pollution in the Murmansk and Archangelsk Regions“ vor. Die Hauptstudie „The Russian Northern Fleet. Sources of Radioactive Contamination“ wurde 1996 in Oslo veröffentlicht.⁸ Autoren dieser Studie sind Alexander Nikitin, Igor Kudrik und Thomas Nielsen. Alexander Nikitin und Bellona haben darauf hingewiesen, dass sie bei der Erarbeitung der Studie nur allgemein zugängliche Quellen verwendet haben. Sie haben aber auch erklärt, dass im russischen Gesetz über Staatsgeheimnisse Informationen über den Zustand der Umwelt ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen seien.

Bereits im Oktober 1995 waren das Bellona-Büro in Murmansk und Wohnungen der Bellona-Mitarbeiter durchsucht und Unterlagen beschlagnahmt worden. Der russische Inlandsgeheimdienst FSB behauptete, damit einen Fall von Spionage verhindert zu haben. Alexander Nikitin wurde zu Verhören vorgeladen. Nachdem Kanada seinen Einwanderungsantrag angenommen hatte, nahm der FSB Alexander Nikitin den Pass ab. Im Februar 1996 wurde er verhaftet und vom FSB der Spionage und des Landesverrats, des Geheimnisverrats und der Fälschung von amtlichen Dokumenten oder des Handels damit beschuldigt. Zwei Monate lang wurde ihm jeder Rechtsbeistand verweigert. Nach Abschluss der Ermittlungen gelang es im Dezember 1996 seinen Anwälten schließlich, beim stellvertretenden Generalstaatsanwalt in Moskau seine Freilassung aus der Untersuchungshaft zu erwirken.

Es kam zur förmlichen Anklage und mehreren Gerichtsverfahren, die alle damit endeten, dass die Gerichte die Vorwürfe für unbegründet hielten und eine Verurteilung ablehnten. Die Staatsanwaltschaft und der Geheimdienst erhielten jedoch jeweils die Gelegenheit, die Anklagen nachzubessern und erneut zu erheben. Die achte Ankla-

8 Auszugsweise abgedruckt in Deiseroth, Götting a. a. O. (2000), S. 41 ff.

ge wurde schließlich vom Stadtgericht St. Petersburg im Dezember 1999 mit einem kompletten Freispruch abgewiesen. Das Berufungsgericht bestätigte im April 2000 den Freispruch. Seit September 1999 hatte eine „Projektgruppe Alexander Nikitin“ der IALANA die russischen Strafverfahren und das vor dem Europäischen Menschenegerichtshof in Straßburg anhängig gemachte Beschwerdeverfahren kritisch begleitet und einen Prozessbeobachter entsandt.

Alexander Nikitin hat sich in der Folgezeit weiterhin aktiv für den Umweltschutz und die Menschenrechte in Russland engagiert und leitet inzwischen das Bellona-Büro in St. Petersburg.

Am 12. November 1999 wurde Alexander Nikitin in Berlin der „Whistleblower-Preis 1999“ verliehen. An der Preisverleihung konnte er nicht teilnehmen. Der russische Staat hatte ihm den Reisepass entzogen und Reisen ins Ausland untersagt.

Mit der Preisverleihung haben die Stiftungsorganisationen die auf den Informationen von Alexander Nikitin beruhenden Untersuchungen und Veröffentlichungen über die Quellen der radioaktiven Verseuchung in den Gebieten Murmansk und Archangelsk gewürdigt. Damit ist vor der Weltöffentlichkeit u. a. auf einen verwahrlosten Atommüllplatz in der Andrejewka Bucht aufmerksam gemacht worden, auf dem in rostenden Behältern ungesichert radioaktives Material lagert und die Umwelt verseucht. Die Laudatio haben der Bundesverfassungsrichter Dr. Jürgen Kühling und der EU-Beamte Paul van Buitenen gehalten, der selbst ein Whistleblower ist.⁹ Er hatte als Enthüller von verschwiegenen und vertuschten Fakten über den EU-Finanzskandal im Frühjahr 1999 entscheidend zum Rücktritt der EU-Kommission unter Präsident Jaques Santer beigetragen.

2) Im Jahre 2001 wurde der Whistleblower-Preis der Tierärztin Dr. Margrit Herbst verliehen¹⁰

Nach dem Studium der Veterinärmedizin an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Promotion (1967), der tierärztlichen Approbation und einer Assistententätigkeit ließ sich Frau Dr. Herbst 1970 als Tierärztin nieder. Im Dezember 1978 wechselte sie in ein Angestelltenverhältnis beim Landkreis Segeberg (Schleswig-Holstein) und wurde als Tierärztin beim Fleischhygieneamt beschäftigt. Ihr Arbeitsplatz war der Schlachthof in Bad Bramstedt, der von der Norddeutschen Fleischzentrale betrieben wurde. Dieser Schlachthof hatte einen Durchlauf von etwa 100.000 Rindern jährlich. Bis Ende 1991 war Frau Dr. Herbst überwiegend im Stall des Schlachthofes eingesetzt.

9 Abgedruckt in Deiseroth/Göttling, a. a. O. (2000), S. 3 und 25.

10 Dieter Deiseroth und Annegret Falter, „Zivilcourage im BSE-Skandal – und die Folgen“, Berlin 2002.

Hier hatte sie die angelieferten Tiere jeweils vor der Schlachtung auf etwaige Erkrankungen zu untersuchen. Damit war der Schutz der Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung durch den Genuss von Fleisch bezweckt, das mit pathogenen Keimen oder Parasiten behaftet ist oder gesundheitlich bedenkliche Rückstände enthält. Ausgesondert werden sollten insbesondere Tiere, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit leiden.

Erstmals im August 1990 stellte Frau Dr. Herbst im Rahmen der Schlacht tier-Untersuchung bei angelieferten Rindern Symptome fest, die sie trotz ihrer langjährigen Ausbildung und Erfahrung nicht eindeutig bestimmten Krankheitsbildern zuordnen konnte und die ihrer Ansicht nach den Verdacht auf BSE begründen konnten, z. B. traberähnliche Bewegungsabläufe, hochgradige Bewegungsstörungen, erhöhte Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sowie allgemeine Nervosität bis hin zur Aggressivität. Sie befand sich dabei u. a. in Übereinstimmung mit den späteren Vorgaben der Bundesforschungsanstalt für Viruserkrankungen der Tiere (BFAV) zur „BSE-Diagnostik“ vom 28. April 1992. Darin heißt es: „Klinisch zeigen BSE-infizierte Tiere Änderungen im Verhalten oder Temperament mit zunehmenden Koordinationsstörungen und schließlich Festliegen“. Frau Dr. Herbst hielt ihre Beobachtungen in handschriftlichen Aufzeichnungen fest und meldete diese Fälle jeweils ihren Vorgesetzten beim Fleischhygieneamt. Diese teilten jedoch ihren Verdacht nicht und gaben die Tiere zur Schlachtung frei. Das Fleisch ging in den Handel.

Einige Proben der geschlachteten Tiere wurden durch das Institut für Pathologie bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover untersucht. Dort wurden zwar in mehreren Fällen Veränderungen der Tiergehirne festgestellt, u. a. die BSE-typische Aushöhlung der Hirnsubstanz. Eine zweifelsfreie Diagnose konnte aber nicht getroffen werden, weil die verwendeten Bolzenschussgeräte zu viel Hirnsubstanz zerstört hatten. Der Befundbericht ergab „keine sicheren Anhaltspunkte für BSE“. Vergeblich forderte Frau Dr. Herbst weitere Untersuchungen.

Nach den Vorfällen wurde Frau Dr. Herbst ab Ende 1991 zunehmend nicht mehr in der Lebenduntersuchung eingesetzt. Dennoch fielen ihr im Schlachthof weiter Schlacht-tiere auf, bei denen nach ihrer Beurteilung BSE-Verdacht bestand. Ihr Vorschlag, diese Tiere nicht durch Bolzenschuss, sondern medikamentös zu töten und den Untersuchungsstellen frisches Gewebefleisch zur Verfügung zu stellen, wurde nicht aufgegriffen. Obwohl ihr der zuständige Landrat angeboten hatte, sich bei BSE-Verdachtsfällen unmittelbar an ihn zu wenden, musste Frau Dr. Herbst kurz nach dem Gespräch feststellen, dass sie kaum noch im Stall zur Lebenduntersuchung eingesetzt wurde.

In dieser Situation erkrankte Frau Dr. Herbst mehrfach. Die Entwicklung der öffentlichen BSE-Debatte ließen ihr keine Ruhe, zumal sie im Schlachthof von weiteren BSE-

Verdachtsfällen hörte. Eine schriftliche Abmahnung ihres Arbeitgebers erhielt Frau Dr. Herbst, nachdem sie in einem der Illustrierten „Stern“ im April 1994 gegebenen Interview allgemein vor Gesundheitsgefahren durch verseuchte Rinder, Schweine und Lämmer gewarnt hatte. Ihr Arbeitgeber forderte von ihr unter Androhung der Kündigung, sich bei einer SAT 1-Fernsehsendung nicht als Mitarbeiterin des Kreises Segeberg erkennen zu geben. Im November 1994 äußerte Frau Dr. Herbst auf mehrmaliges Nachfragen in der Fernsehsendung „Stern-TV“ Bedenken hinsichtlich der Behandlung BSE-verdächtiger Rinder im Schlachthof Bad Bramstedt. Ein Bericht darüber im „Stern“ folgte.

Daraufhin kündigte ihr Arbeitgeber, der Landkreis Segeberg, ihren Arbeitsvertrag fristlos. Eine zweite fristlose Kündigung folgte nach einem ausführlichen Bericht in der Illustrierten „Tango“. Ihre Kündigungsschutzklagen waren in allen Instanzen erfolglos. Die Justiz warf ihr vor, ihre Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber verletzt zu haben. Sie habe durch unbedachte Äußerungen über unbestätigte Verdachtsfälle Ängste in der Bevölkerung geschürt. Im Ergebnis erfolglos war eine Zivilrechtsklage des ehemaligen Arbeitgebers (Landkreis Segeberg) gegen sie auf Schadensersatz und auf Unterlassung der Behauptung, auf dem Schlachthof Bad Bramstedt seien hin und wieder BSE-verseuchte Rinder geschlachtet und in den Handel gelangt.¹¹

Das Verhalten von Frau Dr. Herbst ist ein Musterbeispiel für verantwortliches Whistleblowing.¹² Sie hat – zusammen mit zwei Tierarkollegen – entscheidend dazu beigetragen, hygienische Missstände im Schlachthof Bad Bramstedt abzustellen, deren Existenz von allen Verantwortlichen in Abrede gestellt worden waren. Obwohl sie keine Einsicht und kein Umdenken auf der Kreis- und Landesebene erreichte, hatte ihr Alarmschlagen einen wichtigen Betrag dazu geleistet, die spezifischen Schwächen der in Deutschland praktizierten BSE-Kontrollsysteme herauszuarbeiten.

Mit dem Whistleblower-Preis ist das beispielhafte Verhalten von Frau Dr. Herbst gewürdigt und ausgezeichnet worden.

11 Der Fall wurde von Dieter Deiseroth in einer Studie eingehend untersucht und analysiert: Dieter Deiseroth, „Whistleblowing in Zeiten von BSE“ in der Schriftenreihe der VDW „Wissenschaft in der Verantwortung“, Berlin 2001.

12 Zur Begründung im Einzelnen: Dieter Deiseroth, in Dieter Deiseroth und Annegret Falter, „Zivilcourage im BSE-Skandal – und die Folgen“, Berlin 2002.